

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

man gleich nachher hat pensioniren müssen, oder anderswo untergebracht hat.

Ministerialrath Frey: Auch in dieser Hinsicht ist Ihren Wünschen entsprochen. Das Justizministerium hat in neuerer Zeit wegen Anstellung eines Buchhalters mit dem Finanzministerium communicirt, und nur auf diese Weise werden künftig die Anstellungen für das fragliche Fach geschehen.

Ziegler: Jedenfalls muß man sich darüber verwundern, daß die Preise der Victualien nur in Freiburg ein so außerordentlich ungünstiges Resultat geliefert haben sollen, während in andern Orten ein solcher Einfluß nicht bemerkbar war.

Ministerialrath Frey macht wiederholt darauf aufmerksam, daß namentlich die Dotation viel zu gering gewesen sei, und daher deren Unzulänglichkeit die größte Schuld an der Ueberschreitung trage.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Die Sitzung wird für geschlossen erklärt, und die nächste auf morgen unter Verkündung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung.

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:  
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1835.

Redaction des Gesetzesentwurfs  
über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in ihren 45. und 46. Sitzungen vom 21. und 22. Juni 1835.

Anmerkung. Die hier nicht citirten Paragraphen wurden in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

§. 4.

Nach der Fassung der ersten Kammer, nur ist nach den

Worten: „eines Hauptlehrers der vierten Klasse,“ einzuschalten: „ebenso.“

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er in seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält zc.

§. 52.

Fallen die zwischen die Worte „Hülfslehrern“ und „erforderlich“ eingeschalteten weiteren Worte: „und Schulverwaltern nach §. 50“ hinweg.

§. 58 a.

Der zweite Satz lautet:

„Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Erträge zc.“

Das Weitere wie im letzten Entwurf.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung, oder deren Anschlag, als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

Der neu hinzugefügte

§. 80.

fällt hinweg.

Karlsruhe den 22. Juli 1835.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Serbel.

Schinzinger.



